

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-10-08

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Braunagel - 612

E-Mail: jana.braunagel@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 910/6

An die

Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen

über die Evang. Dekanatämter

- Dekaninnen und Dekane sowie

Schuldekaninnen und Schuldekane –

landeskirchlichen Dienststellen,

Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,

großen Kirchenpflegen

Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen

sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Pflicht des Arbeitgebers zur Information bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrates vom 22. August 2003, AZ 25.00 Nr. 697/6 sowie vom 23. September 2005, AZ 25.00 zu Nr. 697/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen wird das Rundschreiben zur Pflicht des Arbeitgebers zur Information bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses hiermit neu bekannt gegeben.

Gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 bis 4 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sind insbesondere **Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden. Zur Wahrung der genannten Fristen reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.** Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Die Agenturen für Arbeit legen § 38 SGB III sehr eng aus und bestehen darauf, **dass insbesondere bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sich in der Regel genau drei Monate vor Ende der befristeten Beschäftigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.**

Dies gilt selbst dann, wenn damit gerechnet werden kann, dass danach eine Weiterbeschäftigung evtl. in Frage kommt.

Gemäß § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB III tritt eine **Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung** ein, wenn die oder der Arbeitslose der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III nicht nachgekommen ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB III sollen Arbeitgeber deshalb ihre Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung zur Meldung nach § 38 Abs. 1 SGB III bei der Agentur für Arbeit informieren, sie hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ermöglichen.

Versäumt der Arbeitgeber die Weitergabe dieser Informationen an seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, so kann er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig machen.

Bereits durch § 629 in Verbindung mit § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses auf Verlangen einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung für eine angemessene Zeit unter Fortzahlung der Bezüge zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses** (insbesondere für Vorstellungsgespräche). Hierbei sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Bezüge nach § 616 S. 1 BGB zu beachten (insbesondere die Unvermeidbarkeit der Arbeitsverhinderung, die Inanspruchnahme einer verhältnismäßigen nicht erheblichen Zeit, dass keine Möglichkeit des Zeitausgleichs besteht (z.B. bei gleitender Arbeitszeit)).

Der Evang. Oberkirchenrat rät deshalb dringend dazu, sich die Unterrichtung über die Pflicht zur Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer, z. B. durch das als Anlage beigefügte Merkblatt schriftlich bestätigen zu lassen. Ferner wird empfohlen, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die ihrer Pflicht zur Arbeitsuchendmeldung gemäß § 38 SGB III während der Arbeitszeit nachkommen, auch für die Dauer der dazu notwendigen Zeit der Arbeitsbefreiung ihre Vergütung gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 21 der Kirchlichen Anstellungsordnung fortzubezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage

Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

**Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, bereits bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III ¹).

Weiterhin sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren (befristetes ² oder unbefristetes) Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich **spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden.** Zur Wahrung dieser Fristen reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Gemäß § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB III tritt eine **Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung** ein, wenn die oder der Arbeitslose der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III nicht nachgekommen ist.

Kenntnis genommen am

Unterschrift Mitarbeiter/Mitarbeiterin

¹ Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

² Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung in der Regel genau drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen.